

Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.11.2020 zur Auslegung des nach § 53 b ff BBiG / § 42 b ff HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle

Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz wurden im BBiG und in der HwO drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional) eingeführt. Für jede dieser Fortbildungsstufen wurde auch gesetzlich festgelegt, welcher Lernumfang für den in der jeweiligen Fortbildungsordnung vorgesehenen Kompetenzerwerb prognostiziert wird.

In der Gesetzesbegründung zum BBiMoG wird beispielhaft zu § 53 b BBiG (Geprüfter Berufsspezialist) Folgendes ausgeführt:

„Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 400 Stunden erfordern. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Quantitative und qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.). Regelungsadressat ist hier daher nicht etwa ein Lehrgangsanbieter o.ä., sondern der Verordnungsgeber, der für die entsprechende Fortbildungsstufe ein typisiertes Mindestvorbereitungsvolumen mit seinen Prüfungszielen, -inhalten und -anforderungen zu sichern hat...“

Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass der Gesetzgeber mit der Festlegung von Lernumfängen für die Fortbildungsstufen weder die Absicht verfolgt hat, Anbieter von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung zu adressieren, noch neue Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungsprüfungen einzuführen. **Dass der individuelle Nachweis des Lernumfangs nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsprüfungen gehört, ergibt sich daraus, dass er nicht in den Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 53 b – d Absatz 3 BBiG und §§ 42 b- d Absatz 3 HwO) aufgeführt wird.** Die Bestimmungen zum Lernumfang sollen vielmehr als Indikator für den Verordnungsgeber bei der Entscheidung über die Frage dienen, ob eine spezifische Fortbildungsprüfung die Anforderungen der neuen Stufensystematik erfüllt. Hierzu sollen einerseits die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in den Blick genommen werden (Qualität der Fortbildungsprüfungsinhalte) und darüber hinaus auch das im Regelfall von den Prüfungsbewerbenden aufzubringende Zeitvolumen für den Erwerb dieser Kompetenzen (quantitativer Lernaufwand). Beides muss bei der Gestaltung entsprechender Fortbildungsprüfungen beachtet werden.

Fortbildungsinteressierte sind von den zuständigen Stellen im Vorfeld der Prüfung über den regelhaften Umfang des Lernaufwandes und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung transparent und in allgemein verständlicher Art und Weise zu informieren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es auch unterschiedliche Lerntypen gibt und damit der regelhafte Umfang des Lernaufwandes variieren kann. Hierzu wird im Folgenden der Begriff des Lernumfangs erläutert (I.).

Die zuständigen Stellen werden gebeten, diese Informationen auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen empfohlen, von den Prüfungsteilnehmenden eine Selbsterklä-

Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.11.2020 zur Auslegung des nach § 53 b ff BBiG / § 42 b ff HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle

zung einzuholen, mit welcher Prüfungsteilnehmende gegenüber den zuständigen Stellen bestätigen können, dass sie den gesetzlich vorausgesetzten Lernumfang erbracht haben, auch wenn es sich dabei nicht um eine Zulassungsvoraussetzung gemäß der §§ 53b III, 53c III und 53d III BBiG handelt (II.).

I. Erläuterung des Lernumfangs für Fortbildungsprüfungen nach §§ 53 b, c, d BBiG / 42 b, c, d HwO

Für die drei Fortbildungsstufen Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional sind im BBiG/in der HwO qualitative und quantitative Vorgaben enthalten.

Die qualitativen Vorgaben ergeben sich aus Kompetenzbeschreibungen in Form von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die in einer Prüfung auf der jeweiligen Fortbildungsstufe festzustellen sind. Bei der individuellen Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung soll von der zu prüfenden Person darauf geachtet werden, dass die in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend erworben werden.

Die quantitativen Vorgaben zum Lernumfang richten sich einerseits an den Ordnungsgeber. Mit der Zuordnung des Fortbildungsabschlusses zu einer Fortbildungsstufe bestätigt er, dass die Prüfungsziele, -inhalte und -anforderungen des Abschlusses im Kontext von Inputfaktoren dem Fortbildungsniveau entsprechen. Andererseits lässt sich aus den Vorgaben zum Lernumfang der zeitliche Aufwand in Stunden ableiten. Konkret sehen das BBiG und die HwO vor, dass es zum Erwerb der in der jeweiligen Fortbildungsordnungen bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel einen zeitlichen Lernumfang von mindestens 400 (Geprüfter Berufsspezialist) / 1200 (Bachelor Professional) / 1600 (Master Professional) Stunden bedarf. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, soll die zu prüfende Person bei der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung darauf achten, dass der in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung angegebene Lernumfang individuell erbracht wird.

Der Begriff „Lernumfang“, der sich aus den Wortteilen „Lernen“ und „Umfang“ zusammensetzt, wird im BBiG und in der HwO nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden für die Berufliche Bildung erläutert:

1. Formen des Lernens

Es gibt unterschiedliche Lerntypen und Formen des Lernens. Grundsätzlich lassen sich drei Formen des Lernens unterscheiden:

1. Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung
2. selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen

Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen. In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf, auch wenn herauszustellen ist, dass in der Beruflichen Bildung Kompetenzen sehr

Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.11.2020 zur Auslegung des nach § 53 b ff BBiG / § 42 b ff HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle

häufig durch die berufliche Praxis erworben werden. Die Art des Lernens und auf welche Art der erforderliche Lernumfang erfüllt wird, ist im BBiG und in der HwO deshalb nicht vorgeschrieben. Es erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen beispielsweise Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen. Vielmehr ist die Entscheidung über die konkrete Art des Lernens dem Prüfungsteilnehmenden überlassen.

2. Umfang des Lernens

Der Umfang des Lernens wird im BBiG / in der HwO durch ein Stundenmaß bestimmt und auch in den Prüfungsordnungen regelhaft ausgewiesen. Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden

II. Bestätigung des absolvierten Lernumfangs bei der Zulassung zur Prüfung

Da das BBiG und die HwO ein individuelles Mindestmaß an Lernaktivität vorsehen, also einen spezifischen Lernumfang prognostizieren, um die geforderte Kompetenz auf der jeweiligen Fortbildungsstufe zu erwerben, wird den zuständigen Stellen empfohlen, bei der Zulassung zur Prüfung die Vorlage einer Selbsterklärung durch die Prüfungsbewerbenden zu verlangen – auch wenn §§ 53 b III, 53 c III und 53 d III BBiG, in denen die Zulassung zur Prüfung geregelt ist, dies nicht fordern. Mit der Selbsterklärung bestätigen die Prüfungsbewerbenden, dass der erforderliche Lernumfang individuell geleistet wurde. Auf dieser Grundlage kann vermutet werden, dass der für ein erfolgreiches Absolvieren der Prüfung erforderliche Kompetenzerwerb erfolgt ist, so dass bei Vorliegen der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsvoraussetzungen, diese erteilt wird. Ein darüber hinausgehender Nachweis ist nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung bei der Zulassung zur Fortbildungsprüfung sollten die zuständigen Stellen neben der unter I. aufgeführten Information möglichst eine einheitliche Selbsterklärung für die Prüfungsbewerbenden einsetzen.

Der Text der Selbsterklärung soll frei zugänglich zur Verfügung stehen und ist dem Antrag auf Prüfungszulassung beizufügen – unabhängig von der jeweiligen technischen Umsetzung (schriftlich/elektronisch). Die Prüfungsbewerbenden sollen damit eine einfache Möglichkeit erhalten, die Erfüllung des für die jeweilige Fortbildungsstufe erwarteten Lernumfangs unbürokratisch zu erklären. Die persönlichen Daten werden beim Antrag auf Zulassung bereits abgefragt, so dass nur ein Abfrageschritt mit den hinterlegten Informationen zusätzlich erforderlich ist. Das berücksichtigt auch die Vorgaben zur „Datensparsamkeit“ der DSGVO.

Die Auskunft kann als einfaches Ankreuzfeld ausgestaltet werden. Die Abfrage zur Kenntnisnahme und Annahme der AGBs bei onlinebasierten Geschäften könnte das Vorbild sein.

Ein Muster für die Selbsterklärung findet sich in Anhang B.

Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.11.2020 zur Auslegung des nach § 53 b ff BBiG / § 42 b ff HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle

Anhang A: Mustervorlage zur Erläuterung des erforderlichen Lernumfangs zur Aushändigung an Prüfungsteilnehmende bei der Prüfungsanmeldung

Der Begriff „Lernumfang“, der sich aus den Wortteilen „Lernen“ und „Umfang“ zusammensetzt, wird im BBiG und in der HwO nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden erläutert:

1. Formen des Lernens

Es gibt unterschiedliche Formen des Lernens. Grundsätzlich lassen sich drei Typen des Lernens unterscheiden:

1. Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung
2. selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen

Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen. In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf. Die Art des Lernens und auf welche Art der erforderliche Lernumfang erfüllt wird, ist im BBiG und in der HwO deshalb nicht vorgeschrieben. Es erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen.

2. Umfang des Lernens

Der Umfang des Lernens wird im BBiG / in der HwO durch ein Stundenmaß bestimmt. Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden.

Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.11.2020 zur Auslegung des nach § 53 b ff BBiG / § 42 b ff HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle

Anhang B: Mustervorlage für die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden

Hiermit bestätige ich ... [*Vorname Nachname*], dass ich ... [*400 / 1200 / 1600*] Zeitstunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Gegenstand der Fortbildungsprüfung zum/zur ... [*Abschlussbezeichnung nach Fortbildungsordnung*] sind, aufgebracht habe.

Der Lernumfang wurde u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Lernaktivitäten erbracht:

- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.
- Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.
- Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.

Ort, Datum, Unterschrift